
S 11 KA 584/00 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 KA 584/00 ER
Datum	02.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 B 13/01 KA-ER
Datum	13.09.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 02. Januar 2001 wird zurückgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat der Beschwerdegegnerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten auch des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer (Bf.) begehrt im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung eine höhere vertragsärztliche Vergütung für die Quartale ab I/00.

Der im Februar 1960 geborene Bf. ist mit Wirkung vom 01. Februar 1992 als Facharzt für radiologische Diagnostik in R. zur kassenärztlichen Tätigkeit zugelassen. Er führt in eigener Praxis im Wesentlichen radiologische und nuklearmedizinische Leistungen durch. Über medizinisch-technische Großgeräte verfügt er nicht.

Gegen die Abrechnung der Beschwerdegegnerin (Bg.) vom 07. April 2000 das

Abrechnungsquartal IV/99 betreffend legte er am 25. Mai 2000 Widerspruch ein, insbesondere gegen den Honorarverteilungsmaßstab (HVM)/Anlage 4 für Radiologen, da entsprechend dieses Abstufungsprinzips in einer radiologischen Praxis der Grundversorgung (Schwerpunkt konventionelles Röntgen) als Einzelpraxis mit diesem Modell radiologische Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden könnten. Der ohnehin seit mehr als drei Jahren abfallende Punktwert (insbesondere Primärkassen) gestatte keine weitere Abstufung, insbesondere da der Anteil der Primärkassen ca. 70 % betrage. Demgegenüber stehe ein verschwindend geringer Anteil von Privatpatienten und Patienten von Berufsgenossenschaften. In seiner Praxis betrage dieser Anteil ca. 0,5 %.

Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 26. Juli 2000). Ursache für den Punktwertverlust sei die Auflösung des Großgerätefonds, der zu einem geringeren Punktwert in der neugebildeten Honorargruppe der Radiologen geführt habe. Die mittleren Punktwerte der Radiologen hätten im Quartal IV/99 7,29 Pf. EK und 5,16 Pf. PK betragen und lägen damit deutlich unter denen des Vorjahresquartals. Die Zusammenlegung der beiden Honorarfonds sei jedoch erforderlich gewesen, da die hohen Zuwachsraten bei Großgeräte-Leistungen, die die allgemeine Leistungssteigerung in der vertragsärztlichen Versorgung bei weitem überträfen, zu ständig fallenden Punktwerten geführt hätten. Demgegenüber seien im Honorarfonds der Radiologen nur geringfügige Leistungsausweitungen bei wesentlich höherem, vergleichsweise stabilen Punktwerten zu verzeichnen gewesen. Das gleichzeitig angeführte Abstufungsmodell habe eine Abmilderung des Punktwertverlustes derjenigen Radiologen bewirken sollen, die keine oder wenige Großgeräte-Leistungen erbracht hätten. Gemäß § 2 Abs. 5 HVM werde sichergestellt, dass die kurativen Punktwerte in den einzelnen Honorarfonds nicht mehr als 10 % unter den durchschnittlichen kurativen Punktwerten über alle Honorarfonds (budgetiert bzw. unbudgetiert) absinken würden. Die Honorargruppe der Radiologen habe unter anderem im Quartal IV/99 sowohl im Primärkassenbereich als auch im Ersatzkassenbereich den höchsten Punktwert der unbudgetierten Fachgruppen zu verzeichnen gehabt, so dass die Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung nicht gegeben gewesen sei. Für darüber hinausgehende Punktwertsteigerungen stünden bei der derzeitigen finanziellen Situation keine Mittel zur Verfügung. Die Berechnung des Honorars sei korrekt erfolgt.

Am 25. August 2000 stellte der Bf. beim Sozialgericht Dresden (SG) einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Im Antragsverfahren hat er unter anderem vorgetragen, er habe im Quartal I/00 bei 2.926 Behandlungsausweisen (inklusive Nachtragsfällen aus dem Quartal IV/99) lediglich ein Gesamthonorar i. H. v. 110.791,00 DM erhalten. Das ergebe einen insbesondere zu Vergleichszwecken geeigneten Durchschnittswert je Behandlungsschein von 37,86 DM. Im Quartal I/98 habe er bei 3.177 Behandlungsausweisen ein Gesamthonorar von 192.254,00 DM und somit einen durchschnittlichen "Scheinwert" von 60,51 DM erhalten. Im Quartal I/99 habe er ein Gesamthonorar von 158.722,00 DM bei einer Scheinzahl von 2.903 erhalten, was immerhin noch einen durchschnittlichen Scheinwert von 54,67 DM ergeben habe. Im Quartal I/00 habe er durchschnittlich je Behandlungsausweis 22,65 DM und somit 37,4 % gegenüber dem Quartal I/98 und im Vergleich der

Quartale I/99 zu I/00 16,81 DM je Behandlungsausweis und somit immerhin noch 30,75 % an Honorar verloren, ohne dass sich Art und Umfang seiner Tätigkeit wesentlich geändert hätte. Nach Angaben der Bg. habe sich der rechnerische Durchschnittswert im gesamten fachärztlichen Bereich um lediglich 7,7 % gesenkt. Dieser Punktwertverlust werde insbesondere von den Fachgruppen der Radiologen, die mit 20 bis 30 % betroffen seien, getragen, während ein Großteil der übrigen Fachgruppen in Konsequenz hieraus keinen nennenswerten bzw. einen im Bereich von wenigen Prozent liegenden Punktwertverlust habe hinnehmen müssen. Diese Honorarentwicklung sei auch geeignet, die Sicherstellung der ambulanten radiologischen Versorgung in ganz Sachsen in Frage zu stellen. Zu berücksichtigen sei hier insbesondere die erwiesenermaßen apparate- und verbrauchsmittelbezogen außerordentlich hohe Kostenstruktur radiologischer Praxen. Ein Gutachten der Rinke Treuhand GmbH vom 06. August 1999 zu Ermittlung der Umsatz-, Kosten- und Ertragsentwicklung im Gesetzlichen-Krankenversicherungs-Bereich der radiologischen Praxen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) im Zeitraum von 1993 bis 1997 habe sowohl für rein konventionell-radiologisch tätige Praxen wie auch für konventionell-radiologische Praxen mit nuklearmedizinischem Leistungsspektrum zu dem Ergebnis geführt, dass im Durchschnitt ein Punktwert von 8,2 DPf. erreicht werden müsse, um neben einer kostendeckenden Praxisführung auch ein angemessenes Arzthonorar zu gewährleisten. Die Punktwerte im KV-Bereich der Bg. für das Quartal I/00 â€œ 4,24 DPf. (PK) und 5,75 DPf. (EK) â€œ kÄ¶nnten für eine kostendeckende Praxisführung bei weitem nicht ausreichend sein, zumal â€œ wie in seinem Falle â€œ keine nennenswerten Einkunftsmöglichkeiten aus privatärztlicher Tätigkeit gegeben seien. Im Ergebnis erwarte er für das Kalenderjahr 2000 bei Fortschreibung der Honorarentwicklung im Quartal I/00 (Gesamthonorar ca. 110.000,00 DM) unter Einbeziehung seiner sonstigen Einnahmen (ca. 70.000,00 DM) eine Kostenunterdeckung für seine ärztliche Tätigkeit im Bereich von 150.000,00 DM. Der Honorarverteilungsmaßstab der Bg. widerspreche spätestens seit dem Quartal III/99 den Vorgaben des Bundessozialgerichts im Urteil vom 09. September 1998 ([MedR 2000, S. 150](#) ff.) und somit nicht mehr dem Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit. Die Bg. habe nicht nur im Ergebnis durch die Zusammenlegung der radiologischen Honorartöpfe eine Kollektivhaftung der radiologischen Fachgruppe für die in erster Linie auf dem medizinischen Fortschritt beruhende und nicht selbst verantwortete Mengenentwicklung im Bereich der modernen Schnittbilddiagnostik erreicht, sondern vielmehr ausdrücklich bezweckt. Die Systematik des HVM der Bg. schlieÙe eine Gesamtverantwortung der Ärzteschaft für die Punktwertentwicklung im Radiologentopf generell aus. Sie habe den radiologischen Honoraropf von vornherein nicht ausreichend ausgestattet. Die Reaktionszeit von üblicherweise drei Quartalen hinsichtlich der Änderung des HVM zum Quartal III/99 sei bereits deutlich überschritten. Der ab Quartal I/00 gültige HVM sei nunmehr bereits ebenfalls annähernd drei Quartale in Kraft, ohne dass hier Änderungsabsichten der Vertreterversammlung der Bg. erkennbar seien. Darüber hinaus führe die Punktwertentwicklung insbesondere für die nichtbudgetierten Facharztgruppen sowohl nach Einschätzung des Sächsischen Sozialministeriums wie auch der Bg. selbst dazu, dass ganzen Fachgruppen ihre wirtschaftliche Existenz entzogen werde. Wenn die Bg. nunmehr nicht mehr bereit

oder aber tatsächlich nicht mehr in der Lage sei, ihren gesetzlichen Aufgaben in Form einer umfassenden Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung nachzukommen, wirke sich dies in der vorliegenden Konstellation nach [Â§ 72 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB V\)](#) für ihn anspruchsbegründend im Sinne der gestellten Anträge aus. Berücksichtige man in seinem Falle, dass spätestens seit dem Quartal I/00 von einer signifikanten Kostenunterdeckung ausgegangen werden könne, und dass die hier gegenständliche Honorarverteilungsregelung nach wie vor auch im Quartal III/00 in Kraft sei, werde ersichtlich, in welchen Dimensionen sich seine finanziellen Defizite bewegen könnten, ehe überhaupt einmal ein Widerspruchsverfahren, geschweige denn ein sozialgerichtliches Hauptsacheverfahren durchgeführt worden sei. Die grundsätzlich strengen Voraussetzungen für die Annahme des Vorliegens eines Anordnungsgrundes könnten dann im Einzelfall gelockert werden und unter Umständen ganz wegfallen, je offensichtlicher sich der materiell-rechtliche Verstoß darstelle. Mit der hier gegenständlichen Honorarverteilungsregelung sei der aus Artikel 3 i. V. m. [Artikel 12 Grundgesetz \(GG\)](#) resultierende Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit unter einer Vielzahl von Aspekten verletzt worden.

Demgegenüber hat die Bg. vortragen, Vertragsärzte hätten keinen Anspruch auf Vergütung eines bestimmten Honorars. Es bestehe lediglich ein Anspruch auf Teilhabe an der Honorarverteilung. Der Ausnahmefall, nach dem im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Honorierung einer bestimmten Vergütung angeordnet werden könne, liege nicht vor. Diese Möglichkeit bestehe dann, wenn die wirtschaftliche Existenz einer ganzen Fachgruppe in Gefahr gerate. Ihr lägen keine derartigen Erkenntnisse vor. Insbesondere sei bisher nicht festzustellen, dass es aufgrund der von ihr vergüteten Punktwerte zu Praxisschließungen gekommen sei. Darüber hinaus sei es aufgrund der Absicherungsmechanismen im derzeit gültigen HVM nicht möglich, dass der Punktwert einer Honorargruppe unter eine bestimmte Grenze sinke. Aufgrund der gesetzgeberischen Vorgabe zur Aufteilung der Mittel für den haus- und fachärztlichen Versorgungsbereich in [Â§ 85 Abs. 4 a SGB V](#) sei der gesamte fachärztliche Versorgungsbereich erheblichen finanziellen Belastungen ausgesetzt gewesen. Im übrigen sei ein Absinken der Gesamtvergütung (GKV: - 5,07 %) und ein Leistungsanstieg im Bereich der Radiologie (GKV: + 5,55 %; ohne Labor und Prävention sogar + 9,11 %) zu verzeichnen gewesen, was letztendlich zu einem Absinken des radiologischen Punktwertes in Höhe von 13,54 % (GKV) geführt habe. Die Punktwerte im Bereich der Bg. würden mehrfach abgesichert. Die Punktwerte könnten zunächst durch die Regelung in [Â§ 5 Abs. 6 HVM](#) nicht um mehr als 10 % unter den Durchschnittspunktswert des fachärztlichen Bereichs absinken. Hierbei werde lediglich nach den Durchschnittspunktswerten der budgetierten bzw. nichtbudgetierten Ärzte unterschieden; die Vorschrift bedeute nicht, dass auch bei den für erforderliche Stützungen notwendigen Mitteln nach budgetierten und nichtbudgetierten Fachärzten zu unterscheiden sei. Eine weitere Absicherung der Punktwerte sei durch die Vorschrift des [Â§ 5 Abs. 7 HVM](#) gewährleistet. Danach sei zu überprüfen, ob das Absinken des rechnerischen Punktwertes also ohne Berücksichtigung der eben erläuterten 10 %-Interventionsgrenze um mehr als 15 % auf Umstände zurückzuführen sei, die von der Honorargruppe nicht zu vertreten seien. Sei dies der Fall, so könne der Punktwert bis auf den

Durchschnittspunktwert der budgetierten bzw. unbudgetierten Ärzte angehoben werden. Beide Interventionsgrenzen seien im Quartal I/00 im Honorarfonds der Radiologen nicht erreicht worden. Auch aus der Auflösung der so genannten Großerztesfonds mit Wirkung zum Quartal III/99 könne der Bf. keine Rechte herleiten. Er habe keinen Anspruch darauf, dass die Großerzteleistungen stets separat von den übrigen ärztlichen Leistungen honoriert würden. Wie bereits erwähnt, sei hierdurch weder die 10 %- noch die 15 %-Interventionsgrenze unterschritten worden, so dass eine Kontroll- und Reaktionspflicht ihrerseits nicht bestanden habe. Im Bereich der Radiologie sei im überwiegenden Teil der Planungsbereich überversorgt. Auch im Vogtlandkreis, dem Planungsbereich des Bf., sei dies der Fall. Selbst wenn man häufig von einzelnen Praxisschließungen ausgehen müsste, sei dies für den Sicherstellungsauftrag der Bg. ohne Belang. Die budgetierten Vertragsärzte dürften nur noch ein bestimmtes Punktemengenkontingent erbringen, was zwangsläufig zu höheren Punktwerten führe. Dies bedeute jedoch nicht, dass aus den höheren Punktwerten auf eine höhere Honorierung zu schließen sei. Im übrigen seien die Interventionsregelungen nicht zu beanstanden, auch wenn die Durchschnittspunktwerte aufgrund der ungenügenden Honorierung der vertragsärztlichen Leistungen in den neuen Bundesländern immer weiter absinken würden. Ein Anspruch auf überdurchschnittliche Honorierung existiere jedoch ebenso wenig wie der Anspruch auf eine bestimmte Honorierung. Der Anspruch auf Honorierung von Leistungen auf eine bestimmte Art und Weise – etwa aus einem Leistungsfonds oder mit festen Punktwerten – existiere ebenfalls nicht. Die in den Großerztesfonds enthaltenen Mittel seien anteilig in den Honorarfonds der Radiologen eingestellt worden.

Das SG hat den Antrag mit Beschluss vom 02. Januar 2001 abgelehnt. Die Voraussetzungen für den Erlass der vom Bf. begehrten einstweiligen Anordnung lägen nicht vor. Mit dem Vortrag des Bf. sei eine unmittelbare Insolvenzbedrohung bzw. eine drohende Praxisschließung nicht dargetan worden. Insbesondere sei die konkrete gegenwärtige finanzielle Situation der Praxis bzw. des Bf. nicht erkennbar. Welche privaten und betrieblichen Zahlungsverpflichtungen ihm oblägen und ob bzw. in welcher Höhe er diesen nicht nachkommen könne, sei nicht ersichtlich. Aus vertragsärztlicher Tätigkeit und unter Berücksichtigung von Privateinnahmen ergebe sich im Jahr 1999 eine Praxiseinnahme i. H. v. 645.901,13 DM. Bei Zugrundelegung der realen Betriebskosten (d. h. ohne Abschreibung) aus dem Jahr 1998 bedeute dies für 1999 noch einen Gewinn von 135.749,09 DM. Auf das Schreiben der Bg. vom 07. Juli 2000, wonach die Praxiskosten bei der derzeitigen Vergütungshöhe nicht gedeckt werden könnten, lasse sich ein Anordnungsgrund ebenfalls nicht stützen. Diese Einschätzung beruhe ebenfalls auf den Praxiskosten von 1998 und belege nicht die konkrete gegenwärtige finanzielle Situation. Demnach komme es auf die Erfolgsaussichten in der Hauptsache, insbesondere, ob mit den Regelungen des HVM der vom Bf. gerügte Verstoß gegen den Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit vorliege, wie auch der Frage, ob [Â§ 72 SGB V](#) ausnahmsweise subjektiv-rechtliche Bedeutung zukomme, grundsätzlich nicht mehr an, denn eine Rechtsverletzung allein vermöge den Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht zu begründen.

Gegen den dem Bf. am 11. Januar 2001 zugestellten Beschluss richtet sich die am 06. Februar 2001 eingelegte Beschwerde, der das SG nicht abgeholfen hat.

Der Bf. trägt vor, zur mutmaßlichen verfahrensgegenständlichen Honorarsituation ab Quartal I/00 des Bf. habe sich das SG nicht geäußert. Eine prognostische Betrachtung auf Basis der im Zeitpunkt der Antragstellung zur Verfügung stehenden Daten führe auch bei der vom SG angewendeten â fr ihn ungnstigsten â Berechnungsweise dazu, dass mit den Gesamtpraxeiseinnahmen allenfalls die laufenden Betriebskosten gedeckt wrden. Es sei unzutreffend, bei der summarischen Ermittlung der Betriebskostensituation, die in der Einnahme-berschuss-Rechnung ausgewiesenen Abschreibungen unbercksichtigt zu lassen. Die in steuerlicher Hinsicht anzusetzende Abschreibung entspreche in wirtschaftlicher Hinsicht der Praxis tatschlich entstehenden finanziellen Belastungen fr Reinvestitionsrcklagen, Abnutzung und Tilgungsleistungen. Bei den radiologischen Praxen bestehe ein hoher investiver Bedarf zur Anschaffung des erforderlichen Gerteparks. Es seien weniger strenge Anforderungen an den Anordnungsgrund zu stellen, wenn das Obsiegen des Antragstellers in der Hauptsache sehr wahrscheinlich sei. Zumindest berschlgig htte das SG seine Erfolgsaussichten in der Hauptsache prfen und auch wrdigen mssen, um dann die von ihm aufgestellten Voraussetzungen an den Anordnungsgrund gegebenenfalls realisieren zu knnen. Mit keinem Wort habe sich das SG dazu geuert, ob wegen der Gefhrdung der radiologischen Versorgung in Reichenbach und einem Umfang von immerhin 20 km unter gleichermaen bestehenden Gefhrdung der radiologischen Versorgung in Sachsen insgesamt zum Zwecke der Sicherung der notwendigen Gesundheitsversorgung der schsischen Bevlkerung ein vorlufiges Eingreifen durch die Sozialgerichtsbarkeit geboten sei. Die in den Honorarbescheiden fr die Quartale II/00 und III/00 ausgewiesenen Gesamthonorare belegten die Fortsetzung der ab Quartal I/00 erwarteten negativen Honorarentwicklung. Die Punktwerte in diesem Quartal beliefen sich auf EK 5,68 und PK 4,72 in II/00 bzw. EK 6,64 und PK 4,76 in III/00. Eine wie auch immer geartete Verbesserung der Vergtungssituation lasse sich insbesondere unter Bercksichtigung des besonders niedrigen Primrkassenpunktwertes, der aufgrund des hohen Primrkassenpatientenanteils in erster Linie mageblich sei, nicht einmal ansatzweise erkennen. Die Bg. habe die Hhe der Abschlagszahlungen ab November 2000 von 43.000,00 DM auf 35.000,00 DM reduziert, was zu weiteren Liquidittsengpssen fr seine Praxis fhre. Darber hinaus mache sie wegen entsprechender berzahlung in den Quartalen I/00 bis III/00 zwischenzeitlich ein Honorarvolumen i. H. v. 78.172,65 DM im Wege der Rckforderung geltend. Seine nichtrztlichen Mitarbeiter htten sich freiwillig bereit erklrt, fr den Zeitraum von maximal einem Jahr ab August 2000 Lohnkrzungen hinzunehmen. Seine Hausbank sei nicht zu einer Erweiterung des aktuellen Kreditrahmens bereit.

Der Bf. beantragt,

"I. Der Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 02.01.2001 wird aufgehoben.

II. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Honoraransprüche des Antragstellers ab Antragstellung und bis auf weiteres â zumindest fr die Gltigkeitsdauer des derzeit gltigen Honorarverteilungsmastabes der Antragsgegnerin in der Fassung vom 24.06.2000 â vorlufig â bis zu einer rechtskrftigen Entscheidung ber die Honorarbescheide ab Quartal 1/00 â auf Basis des Auszahlungspunktwertes im Bereich der Antragsgegnerin fr das Quartal 2/99 fr Radiologen, Fachrzte fr Strahlentherapie bzw. Nuklearmedizin (Ersatzkassen 7,52 DPf.; Primrkassen 6,23 DPf.) zu ermitteln und das so ermittelte Honorarvolumen im Wege von monatlichen Abschlags- und quartalsweisen Restzahlungen an den Antragsteller zu leisten, ab Antragstellung die Honoraransprüche des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts vorlufig zu ermitteln und hierauf beruhende Abschlags- und Restzahlungen zu leisten.".

Die Bg. beantragt,

die Beschwerde zu verwerfen.

Sie bezieht sich vollinhaltlich auf die Ausfhrungen im Beschluss des SG.

II.

Die Beschwerde ist zulssig, jedoch unbegrndet. Die Voraussetzungen fr den Erlass der von dem Bf. begehrten einstweiligen Anordnung liegen nicht vor. Der einstweilige Rechtsschutz ist im Sozialgerichtsgesetz (SGG) nur unvollkommen und nicht entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen des [Artikel 19 Abs. 4 GG](#) geregelt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 1977, Az.: [2 BvR 42/76 = NJW 1978, 693](#) f.). [ 97 SGG](#) erfasst in Anfechtungssachen nur einen Teilbereich. Fr Vornahmesachen enthlt das SGG berhaupt keine Regelung. Diese Lcke ist fr den Bereich der Vornahmesachen (Verpflichtungs-, allgemeine Leistungs-, Unterlassungs- und Feststellungsklage) durch eine entsprechende Anwendung des [ 123](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu schlieen.

Gem [ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO](#) sind "einstweilige Anordnungen â zur Regelung eines vorlufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhltnis zulssig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhltnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Grnden ntig erscheint". Dies erfordert das Bestehen eines streitigen Rechtsverhltnisses, das Bestehen eines Anordnungsanspruchs und schlielich das Vorliegen eines Anordnungsgrundes. Bei Vornahmesachen ist dann vorlufiger Rechtsschutz zu gewhren, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstnden, zu deren nachtrglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wre (vgl. BVerfG a. a. O.). Zwischen den Beteiligten liegt ein streitiges Rechtsverhltnis insoweit vor, als der Streit die Vergtungsansprüche des Bf. fr die Quartale ab I/00 betrifft, aber auch insoweit, als er sich auf Verpflichtung der Bg. zur vorlufigen Ermittlung der Honoraransprüche und hierauf beruhender Leistungen von Abschlags- und Restzahlungen unter Beachtung der

Rechtsauffassung des Gerichts erstreckt. Jedoch besteht f  r den Erlass der beantragten Anordnung unter keinem der geltend gemachten Gesichtspunkte Raum, weil nach   berzeugung des Senats nach summarischer Pr  fung und vorbehaltlich einer noch ausstehenden Hauptsacheentscheidung die weiteren Voraussetzungen f  r den Erlass einer Eilentscheidung nicht gegeben sind.

Nach summarischer   berpr  fung besteht sowohl hinsichtlich des Hauptantrages als auch des hilfsweise gestellten Antrags kein Anordnungsanspruch.

Voraussetzung f  r das Bestehen eines Anordnungsanspruches ist die Rechtswidrigkeit der von der Bg. vorgenommenen Verg  tungsverteilung im Bereich der hier streitigen radiologischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Leistungen. Die Rechtswidrigkeit der von der Bg. vorgenommenen Verg  tungsverteilung ist f  r den gesamten hier streitbefangenen Zeitraum ab Quartal I/00 nach der gebotenen summarischen Pr  fung     vorbehaltlich des noch ausstehenden Ergebnisses der Ermittlungen im Hauptsacheverfahren     nicht zu erkennen. Auf der rechtlichen Grundlage des Anspruchs auf Verg  tungsverteilung nach Ma  gabe des "Grundsatzes der Honorarverteilungsgerechtigkeit" (vgl. [BSGE 73, 131](#) = [SozR 3-2500    85 Nr. 4](#); ferner BSG [SozR 3-2500    85 Nr. 10](#) und 11; st. Rspr.) kann ein Anspruch auf eine h  here vertrags  rztliche Verg  tung nicht hergeleitet werden. Ebenso wenig ist mit dem Hinweis auf das in [   72 Abs. 2 SGB V](#) normierte Gebot der "angemessenen Verg  tung" der vertrags  rztlichen Leistungen ein subjektiver Anspruch auf eine h  here Verg  tung herzuleiten (BSG [SozR 3-2500    72 Nr. 5](#); BSG, Urteil vom 09. September 1998, Az.: [B 6 KA 55/97 R](#) = [SozR 3-2500    85 Nr. 26](#); Urteil vom 03. M  rz 1999, Az.: [B 6 KA 56/97 R](#) m.w.N.; ebenso Senat, Beschluss vom 05. Januar 1999, Az.: [L 1 B 1/98 KA-ER](#) = E-LSG B-145 = Breithaupt 1999, 809; Beschluss vom 31. Mai 1999, Az.: [L 1 B 8/99 KA-ER](#); Beschluss vom 22. Juni 2000, Az.: [L 1 B 62/99 KA-ER](#); st. Rspr.).

Ein Ausnahmefall, der eine Korrektur des bestehenden Systems im Hinblick auch auf den Bf. und das vorl  ufige Rechtsschutzverfahren rechtfertigen k  nnte, ist nach summarischer   berpr  fung nicht zu ersehen. Ein Ausnahmefall, der eine Eilentscheidung des Senats im Sinne des Antragsbegehrens erforderlich machte, k  nnte allein darin liegen, dass durch eine zu niedrige Verg  tung   rztlicher Leistungen das vertrags  rztliche Versorgungssystem als Ganzes und als Folge davon auch die berufliche Existenz der an dem Versorgungssystem teilnehmenden   rztlichen Leistungserbringer gef  hrdet w  re ([BSGE 75, 187](#)). Damit scheidet von vornherein insoweit die von dem Bf. behauptete subjektive finanzielle Belastung wegen einer angeblich zu niedrigen Verg  tungsverteilung jedenfalls in Zusammenhang mit der Annahme eines Anordnungsanspruches ebenso aus wie der vom Bf. behauptete "existenzbedrohende", mithin nur m  gliche Eintritt der Zahlungsunf  higkeit bzw. Praxisschlie  ung. Der Senat sieht sich im vorliegenden Fall au  erstande, eine Korrektur des Verg  tungsverteilungssystems     im Eilverfahren nur ausnahmsweise in Betracht kommend     vorzunehmen. Eine Korrektur des Verg  tungsgef  ges im Rahmen des Eilverfahrens k  nnte nur in Betracht kommen, soweit die hier behauptete im Verteilungspunktwert unzureichende Verg  tung die Fachgruppe der Radiologen nach der hier

gebotenen summarischen Prüfung in ihrer beruflichen Existenz insgesamt infrage stellen würde (vgl. Sächsisches LSG, Beschluss vom 22. Juni 2000, Az.: L [1 B 62/99](#) KA-ER).

Der Bf. hat die wirtschaftliche Existenzbedrohung der hier maßgeblichen Berufsgruppe im Freistaat Sachsen weder glaubhaft gemacht noch überhaupt schlüssig dargetan. Der Umstand eines niedrigen Punktwertniveaus substantiiert noch nicht die wirtschaftliche Existenzbedrohung dieser Berufsgruppe. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass die betroffene Berufsgruppe der Radiologen aufgrund der im Bereich der Bg. bestehenden Honorarverteilungsmaßstäbe wirtschaftlich existentiell unmittelbar betroffen wäre.

Ebenso wenig ergibt sich auf der Grundlage der summarischen Prüfung, dass die Bg. der ihr obliegenden Überwachungs- und Stützungsverpflichtung gegenüber der Fachgruppe der Radiologen im Rahmen des Verteilungsverfahrens nicht nachgekommen wäre. Eine entsprechende Regelung findet sich in Â§ 5 Abs. 6 und 7 des ab 01. Januar 2000 geltenden HVM der Bg.

Insgesamt sieht sich der Senat außerstande, wegen der dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eigenen Ungewissheit des Ausgangs des Hauptsacheverfahrens in die in erster Linie der vertragsärztlichen Selbstverwaltung obliegende Gestaltung der Vergütungsverwaltung "von außen" einzugreifen.

Da bereits das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs zu verneinen ist, konnte im Ergebnis dahingestellt bleiben, ob hinsichtlich des Begehrens des Bf. ein Anordnungsgrund besteht.

Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 Abs. 1 und 4 SGG](#).

Diese Entscheidung ist endgültig ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 08.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024